

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

16. Mai 2024

**Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB)
zum Referentenentwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen
Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoidentV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Verordnungsentwurf eine Stellungnahme einreichen zu können.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 internationalen Banken, Wertpapierinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften in Deutschland, die in Deutschland mit Tochtergesellschaften oder in der Niederlassungsform von rechtlich-unselbständigen Zweigniederlassungen und Zweigstellen tätig sind. Die Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes sind fast ausschließlich auch Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG); viele Institute setzen auch Videoidentifizierungsverfahren nach den Vorgaben des BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) ein.

Mit der Überführung der Inhalte des oben genannten Rundschreibens der BaFin in eine Verordnung unter dem Geldwäschegesetz sollen unter anderem jüngeren technologischen Entwicklungen Rechnung getragen werden, als auch die Merkmale des Verfahrens insgesamt modernisiert werden; dies ist insgesamt zu begrüßen.

Uns ist aufgefallen, dass in dem Entwurf die Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) vom 22. November 2022 zur Nutzung von Anwendungen für den Fern-Kundenannahmeprozess gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 (EBA/GL/2022/15) nicht erwähnt werden. Dabei setzen die Leitlinien auch gemeinsame Standards für alle mitgliedstaatlichen

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
verband@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Aufsichtsbehörden für den Finanzsektor, die auch den Abgleich der Kundenidentität im Rahmen des Überprüfungsverfahrens unter Einsatz von Videotechnologie mit einschließt. Die BaFin hat bereits als zuständige Behörde für Deutschland im Rahmen des sog. *Comply or Explain*-Verfahrens gegenüber der EBA erklärt, grundsätzlich die EBA-Leitlinien in Form einer Novellierung ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz - Allgemeiner Teil – in ihre Verwaltungspraxis aufzunehmen. Nun soll die vorliegende Verordnung auch für Verpflichtete aus dem Nicht-Finanzsektor gelten; dennoch sehen wir es als hilfreich an, das fortgeführte Video-identifizierungsverfahren im Sinne der vorliegenden Verordnung und die Regelungen der EBA-Leitlinien in einen für die Verpflichteten nachvollziehbaren Kontext zu setzen. Entsprechende Klärstellungen würden wir deshalb begrüßen, da in der Regel unsere Mitgliedsunternehmen Teil einer grenzüberschreitend tätigen Unternehmensgruppe sind, bei denen durchaus andere Konzern-einheiten innerhalb von EU/EWR nach den genannten EBA-Leitlinien in Ihren Kundenan-nahmeprozessen reguliert werden, was häufig eine konzernweite Abstimmung interner Verfahren und Strategien nötig macht.

In der Anlage haben wir Ihnen weitere Anmerkungen und Änderungsvorschläge im Detail beigefügt. Es würde uns freuen, wenn sich diese für Sie bei der Erstellung des Regierungsentwurfs als hilfreich erweisen würden.

Für Rückfragen zu den einzelnen Anmerkungen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage zur VAB-Stellungnahme mit konkreten Anmerkungen zum Entwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoidentV)

1. Einstufung gültiger Reisepässe der Vereinigten Staaten von Amerika in § 10 Abs. 5 GwVideoidentV-E

Den allgemeinen Ausführungen des § 10 Absätze 1 bis 4 GwVideoidentV-E über die Geeignetheit von Ausweisdokumenten folgt in Absatz 5 eine konkrete Ausnahmeregelung für gültige Reisepässe der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Vollkunststoff-Personaldatenseiten; für diese soll unwiderlegbar vermutet werden, dass sie die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Verordnungsbegründung erläutert diese Ausnahmeregelung nicht. Wir möchten empfehlen, für welche ansonsten nach den Absätzen 2 bis 4 zu prüfenden Sicherheitsmerkmale dieser Reisepässe die unwiderlegbare Vermutung greifen soll, gegebenenfalls unter Verweis auf die PRADO-Datenbank.

2. Unabhängige (Über-)Prüfung i. Z. m. der Aufbewahrung und der Aufzeichnung gemäß § 18 Abs. 1 GwVideoidentV-E

Bei der Formulierung der allgemeinen Anforderungen der GwVideoidentV-E zur Aufbewahrung und Aufzeichnung des Prozesses einer Identifizierung mittels des Videoidentifizierungsverfahrens wird auch die sogenannte interne Revision genannt, für die die Aufzeichnungen nachvollziehbar und nachprüfbar sein sollen. Hier ist anzumerken, dass nicht bei allen Verpflichteten nach dem GwG eine Pflicht besteht, eine interne Revisionsfunktion einzurichten. Sofern es Ziel des Verordnungsgeber ist, dass Videoidentifizierungsverfahren nach der vorliegenden Verordnung auch für Verpflichtete aus dem Nicht-Finanzsektor gelten sollen, dann sollte anstatt auf eine interne Revisionsfunktion auf die unabhängige (Über-)Prüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG verwiesen werden.

VORSCHLAG: Der Wortlaut des § 18 Absatz 1 Satz 1 der GwVideoidentV ist wie folgt anzupassen:
„Der gesamte Prozess einer Identifizierung mittels des Videoidentifizierungsverfahrens ist von dem Verpflichteten oder einem Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung gemäß § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, für ~~die interne~~ eine unabhängige (Über-) Prüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG und für eine externe Revision sowie für die zuständige Aufsichtsbehörde nachprüfbar in allen Einzelschritten aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

3. Angleichung der Aufbewahrungsvorschriften nach § 18 Abs. 5 GwVideoidentV-E an das GwG

Nach § 18 Abs. 5 GwVideoidentV-E sind die Aufzeichnungen fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen, was dem Grundsatz des § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG entspricht. Hier sollte in der entweder durch konkretisierenden Verweis auf § 8 Abs. 4 Satz 3 GwG der anzunehmende Beginn

der Fristläufe nochmals klargestellt werden, oder § 18 Abs. 5 GwVideoidentV-E insgesamt gestrichen werden, wenn insgesamt nur die gesetzlichen Vorgaben aus dem GwG gespiegelt werden sollen.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete gemäß § 19 GwVideoidentV-E

Die Ausführungen in § 19 GwVideoidentV sollten nicht nur auf die DSGVO, sondern auch auf die spezialgesetzliche Regelung des § 11a GwG verweisen, wonach Verpflichtete (Absatz 1) als auch Dritte (Absatz 3) nur solche personenbezogene Daten im Rahmen einer Videoidentifizierung verarbeiten sollen, soweit dies auf Grundlage des GwG erforderlich ist.

5. Umsetzungszeitraum gemäß § 21 GwVideoidentV-E

Wir bitten um einen längeren Umsetzungszeitraum, da die erweiterten Anforderungen der GwVideoidentV von den Verpflichteten auch operativ nachvollzogen werden müssen. Wie der Verordnungsentwurf auch schon mit Bezug zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft feststellt, setzen viele Verpflichtete bislang noch nicht EID-Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung ein; entsprechende Umstellungen in den Kundenannahmeprozessen und -systemen müssen mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf implementiert werden.

VORSCHLAG: Der Wortlaut des § 21 Absatz 1 der GwVideoidentV ist wie folgt anzupassen:

„Diese Verordnung tritt ~~am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals~~ **sechs Monate nach Verkündung** in Kraft und ist auf Videoidentifizierungsverfahren ab dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten folgenden Quartals anzuwenden.“

* * *